

**DEPARTEMENT
GESUNDHEIT UND SOZIALES**
Vorsteher

15. September 2026

Allgemeinverfügung betreffend Aufhebung des bedingten Feuerverbots im Wald und in Waldesnähe aufgrund der anhaltenden Trockenheit

1. Ausgangslage

1.1 Rechtsgrundlage Feuerverbot

Gemäss § 13a Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den vorbeugenden Brandschutz (Brandschutzgesetz, BSG) vom 21. Februar 1989 kann das für den Bevölkerungsschutz und Zivilschutz zuständige Departement auf Antrag des Kantonalen Führungsstabs (KFS AG) bei ausserordentlicher Trockenheit ein kantonales oder regionales Feuerverbot verfügen.

1.2 Beurteilung der aktuellen Lage (Hitze und Trockenheit)

Die Niederschläge der letzten Tage haben im Kanton Aargau zu einer Verbesserung der Lage in Bezug auf die Trockenheit geführt. Aufgrund der Niederschläge der letzten Tage weisen die Bodenmessdaten wieder eine gesteigerte Feuchtigkeit, wenn auch auf tiefem Niveau, auf.

Experten der Abteilung Wald (BVU), der Aargauischen Gebäudeversicherung und des KFS AG haben die Lage beurteilt. Aufgrund der reduzierten Risiken und Gefahren ist die Aufrechterhaltung des bedingten Feuerverbots nicht mehr notwendig.

2. Aufhebung des bedingten Feuerverbots

Mit Allgemeinverfügung vom 27. August 2026 hat das Departement Gesundheit und Soziales (Vorsteher) auf Antrag des KFS AG aufgrund der Verbesserung der Lage in Bezug auf die Trockenheit das absolute Feuerverbot (inklusive Feuerwerksverbot) vom 27. Juli 2026 (Inkrafttreten per 28. Juli 2026, 12:00 Uhr) aufgehoben und ein bedingtes Feuerverbot im Wald und an Waldrändern (Mindestabstand zum Waldrand 50 Meter) bis auf Widerruf erlassen.

Der KFS AG hat, gestützt auf die obigen Ausführungen und in Absprache mit den genannten Experten, dem Vorsteher des Departements Gesundheit und Soziales den Antrag gestellt, das seit 27. August 2026 geltende bedingte Feuerverbot aufzuheben. Es gilt weiterhin der Aufruf zum vorsichtigen Umgang mit Feuer gemäss Merkblatt zur Gefahrenstufe 3.

Demgemäss wird verfügt:

1. Die Allgemeinverfügung des Departements Gesundheit und Soziales betreffend bedingtes Feuerverbot im Wald und in Waldesnähe aufgrund der anhaltenden Trockenheit sowie betreffend Aufhebung des absoluten Feuerverbots vom 27. August 2026 wird mit Geltung ab 16. September 2026, 12.00 Uhr, aufgehoben.

Departement Gesundheit und Soziales:



Jean-Pierre Gallati

Landstatthalter

Publikation im Amtsblatt des Kantons Aargau

z.K. an

- Kantonspolizei des Kantons Aargau
- Aargauische Gebäudeversicherung, Abteilung Feuerwehr
- Chefs der Regionalen Führungsorgane
- Kommandanten der Zivilschutzorganisationen
- Departement Volkswirtschaft und Inneres, Gemeindeabteilung

Rechtsmittelbelehrung

1. Gegen diesen Entscheid kann innert einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit Zustellung beim Regierungsrat, Regierungsgebäude, 5001 Aarau, Beschwerde geführt werden. Es gelten keine Rechtsstillstandfristen.
 2. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten, das heisst es ist
 - a) anzugeben, wie der Regierungsrat entscheiden soll und
 - b) darzulegen, aus welchen Gründen so entschieden werden soll.
 3. Auf eine Beschwerde, die den Anforderungen gemäss Ziffer 1 oder 2 nicht entspricht, wird nicht eingetreten.
 4. Eine Kopie des angefochtenen Entscheids ist der Beschwerdeschrift beizulegen. Allfällige Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich einzureichen.
 5. Das Beschwerdeverfahren ist mit einem Kostenrisiko verbunden, das heisst die unterliegende Partei hat in der Regel die Verfahrenskosten sowie gegebenenfalls die Parteikosten zu bezahlen.
-